

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Costa Rica (Republik Costa Rica)

Stand: Januar 2025

a) Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung

1. Heirats-/Eheurkunde

ggf. in der Form eines Auszuges aus dem Eheregister (*Registro de Matrimonios*), ausgestellt von der zuständigen Behörde.

2. Scheidungsurteil nebst Rechtskraftvermerk

b) Legalisation / Apostille

Sämtliche Urkunden aus Costa Rica sind mit Apostille vorzulegen.

Siehe hierzu auch Nr. 6 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.